

Rundschreiben AH 7/99
vom 24. März 1999

GLA IV 4, VI 1 bis 7

Betreff: 1. Versicherungspflicht des Ehegatten eines Landwirts in der Alterssicherung der Landwirte, § 1 Abs. 3 ALG
hier: Urteile des BSG vom 25.11.1998 zu der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung
2. Monatsbezogenheit der Beitragspflicht

Bezug: Rdschr. AH 19/98 vom 30.11.1998, Rdschr. AH 9/98 vom 18.06.1998, Rdschr. AH 7/98 vom 30.04.1998 und Rdschr. AH 5/98 vom 05.03.1998, GLA-Komm § 1 ALG 2.1



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149
Durchwahl: 139

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

1. Die Urteile des 10. Senats des BSG vom 25.11.1998, **Az. B 10 LW 7/97, 10/97, 5/98, 7/98, 8/98, 9/98, 11/98, 12/98 und 19/98 R**, zur Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht des Ehegatten eines Landwirts in der AdL liegen nunmehr in Schriftform vor.

In den im wesentlichen wortgleichen Entscheidungsgründen führt der Senat seine anlässlich der Urteilsverkündung in zwei der benannten Verfahren (vgl. Rdschr. AH 19/98) bereits dargelegte Auffassung näher aus, daß die Regelung des § 1 Abs. 3 ALG selbst dann nicht gegen Grundrechte der betroffenen Landwirtsehegatten verstoße, wenn diese im landwirtschaftlichen Betrieb des anderen Ehegatten tatsächlich nicht mitarbeiten. Zur Begründung dieser im Urteil vom 12.02.1998 (vgl. Rdschr. AH 5, 7 und 9/98) ausdrücklich noch offengelassenen Fragestellung verweist der Senat auf den eindeutigen Wortlaut der Regelung, der die gesetzgeberische Intention widerspiegele, alle Ehegatten eines Landwirts in Anerkennung ihrer unabhängig von einer tatsächlichen Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen bestehenden sozialen Schutzbedürftigkeit in die Versicherungspflicht zur AdL einzubeziehen.

Der Gesetzgeber könne sich auf die Notwendigkeit einer Pauschalierung und Typisierung stützen, da das vom Senat ermittelte Zahlenmaterial den Schluß zulasse, daß allenfalls 8 bis 10 % der Landwirtsehefrauen nicht im Betrieb mitarbeiten würden, ohne über eine Befreiungsmöglichkeit nach § 3 ALG zu verfügen. Im Einzelfall auftretende Härten würden sowohl durch den Erwerb von Anwartschaften auf Leistungen der AdL als auch durch die Gewährung eines Beitragszuschusses abgemildert. Zu berücksichtigen sei auch, daß eine Anknüpfung an die Mitarbeit im Betrieb praktischen Erfordernissen der Verwaltung in besonders starkem Maße zuwiderlaufen würde, da eine Überprüfbarkeit faktisch nicht gegeben sei. Im Vergleich zu der die mitarbeitenden Familienangehörigen betreffenden Regelung des § 1 Abs. 8 ALG müsse von einer wesentlich höheren Fallzahl ausgegangen werden, außerdem bestehe im Verhältnis

zwischen Landwirt und Familienangehörigen weitaus eher als bei einem Ehepaar ein Interessengegensatz, der von vornherein zu klaren geregelten Verhältnissen führe. Dies berücksichtigend, könne auch der Auffassung des SG Dortmund (als Vorinstanz in einigen der benannten Verfahren) nicht gefolgt werden, das die Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG von der mehr als nur geringfügigen Mitarbeit des Landwirtsehegatten abhängig machen wollte. Der so gefundene Lösungsansatz erscheine zwar mit Blick auf die Geringfügigkeitsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten als folgerichtig, jedoch gebe es auch diesbezüglich keine Kontrollmöglichkeit.

Wie der Senat weiter ausführt, lasse sich die Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung in der Landwirtschaft nicht mitarbeitender Landwirtsehegatten in die Versicherungspflicht zur AdL über den ursprünglichen Gesetzeszweck hinaus aber auch damit begründen, daß die Regelung des § 1 Abs. 3 ALG der Verwirklichung des (im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem ASRG konkretisierten) Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, diene.

Gerade die Ehefrauen von Landwirten seien bezüglich ihrer eigenständigen Alterssicherung bislang benachteiligt gewesen, da der Verheiratetenzuschlag nach dem früheren Recht nur eine abgeleitete, betragsmäßig erheblich unter der des Ehemannes liegende Absicherung gewährte. Einen derartigen abgeleiteten Sozialversicherungsschutz durch eine eigenständige, wenn auch mit Beitragspflichten verbundene Versicherung zu ersetzen, sei dem Gesetzgeber nicht verwehrt.

Den von den Klägerinnen dagegen geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken habe der Gesetzgeber durch die Befreiungstatbestände, aber auch die Neugestaltung des Beitragszuschußrechtes Rechnung getragen. Ergänzend betont der Senat in diesem Zusammenhang, es sei verfassungsrechtlich nicht erforderlich gewesen, generell bei Abschluß einer privaten Lebensversicherung eine Befreiungsmöglichkeit einzuräumen, da dies dem bei jedem öffentlich-rechtlichen Sicherungssystem bestehenden Interesse an der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft widersprochen hätte.

Müsse somit ein Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Klägerinnen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG verneint werden, gelte dies auch für den gerügten Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber sei nämlich nicht verpflichtet, an die von den Eheleuten im Rahmen des ehelichen Unterhaltsrechtes getroffene Bestimmung von Art und Umfang ihrer jeweiligen (Erwerbs-)Tätigkeit im Hinblick auf die Gewährleistung des Familienunterhalts anzuknüpfen, wenn er die eigenständige Sicherung aller Frauen anstrebe. Vielmehr sei er berechtigt, der nicht - auch nicht im Betrieb des Ehemannes - erwerbstätigen Ehefrau ohne eigenes Einkommen eine Beitragspflicht aufzuerlegen, da die Ehe das hervorragende Beispiel einer spezifischen, die umstrittene besondere Beitragsbelastung rechtfertigenden Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung sei. Auch das nur von dem Ehemann aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielte Erwerbseinkommen fließe in das eheliche Gesamteinkommen als Maß des Unterhalts ein und werde vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgedankens beiden Eheleuten (anteilig) je für sich zugeordnet. Die entsprechenden Beiträge seien

dann aufgrund des der Ehefrau gegen den Ehemann zustehenden Unterhaltsanspruchs zu zahlen. Mit der Einführung der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG würden somit in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise an die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft spezielle soziale und wirtschaftliche Rechtsfolgen geknüpft mit der Folge, daß sich die Beitragspflicht nicht als neue Rechtspflicht, sondern als sozialrechtliche Ausgestaltung der eherechtlichen Unterhaltspflicht darstelle.

Demgemäß sei ein Verstoß gegen Verfassungsrecht selbst dann nicht anzunehmen, wenn infolge Nichtgewährung eines Beitragszuschusses (wegen Überschreitung der Einkommensgrenze) der Beitrag für den Ehegatten zur AdL praktisch aus dem Arbeitsentgelt der Haupttätigkeit des (befreiten) Landwirts bestritten werden müsse. Die Belastung der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte mit der zusätzlichen Beitragspflicht sei - auch unter Berücksichtigung der über den Ehemann bestehenden außerlandwirtschaftlichen Altersversorgung - jedenfalls durch das Gleichberechtigungspostulat des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Die in seinem Urteil vom 12.02.1998 vollzogene Prüfung weiterer verfassungsrechtlicher Aspekte ergänzend, weist der Senat abschließend darauf hin, daß die Einführung der eigenständigen Alterssicherung der Frau zunächst in der Landwirtschaft im Hinblick auf den in diesem Bereich im Ansatz bereits bestehenden eigenen, wenn auch nicht eigenständigen, Alterssicherungsanspruch in Gestalt des an den Ehegatten auszahlenden Verheiratetenzuschlags nahegelegen habe. Zudem habe der Gesetzgeber mit dem Instrument der eigenständigen Alterssicherung der Landwirtsehegatten sowohl den Familiengedanken durch die Gewinnung junger Frauen für die Landwirtschaft als auch strukturpolitische Zielsetzungen mittels der Koppelung der AdL-Leistungen für die Landwirtsehegatten an die vorherige Unternehmensabgabe fördern wollen. Darüber hinaus trage die Regelung des § 1 Abs. 3 ALG dem die Mehrzahl der Landwirtehefrauen betreffenden Problem Rechnung, daß sie typischerweise größere Hindernisse als andere Hausfrauen überwinden müssen, um einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich damit eine eigene Alterssicherung aufbauen zu können.

In den Verfahren zu Az. B 10 LW 5/98, 8/98, 9/98, 11/98 und 12/98 R geht der Senat schließlich noch darauf ein, daß die aus § 1 Abs. 3 ALG resultierende Beitragspflicht selbst dann keinen Verfassungsverstoß bedeute, wenn in dem erfaßten landwirtschaftlichen Unternehmen steuerlich negative Einkünfte erzielt werden. Bereits die Anspruchsvoraussetzungen für einen Beitragszuschuß schlossen nämlich einen Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkommensarten aus mit der Folge, daß eine im Steuerrecht eingeräumte Subventionierung des Hofes nicht auf den Beitragszuschuß übertragen werde. Eine derartige „Verdoppelung“ steuerlicher Vorteile durch eine Übertragung negativer Einkünfte in das Sozialversicherungsrecht sei jedenfalls von Verfassungs wegen nicht geboten (unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 08.10.1998, Az. B 10 LW 6/97 R, in Rdschr. AH 4/99).

2. Wie bereits mit Rdschr. AH 19/98 mitgeteilt, war Gegenstand des Verfahrens zu Az. B 10 LW 10/97 R auch die Fragestellung, ob für den Landwirtsehegatten

trotz erst im Laufe eines Monats geschlossener Ehe dennoch für den gesamten Monat der Alterskassenbeitrag zu entrichten sei.

Seine bejahende Entscheidung begründet der Senat unter Hinweis auf die Regelung des § 23 ALG, der zu entnehmen sei, daß - ebenso wie nach dem GAL - jeweils der volle Monatsbeitrag geschuldet werde, wenn während des Monats die Versicherung bestanden habe. Zwar spreche diese Vorschrift in ihrem Absatz 2 Satz 1 von „Kalendermonaten mit Beitragszeiten“, wonach nicht nur voll mit Beiträgen belegte Monate in Betracht kämen; jedoch erachte es der Senat als ausschlaggebend, daß jeder Kalendermonat mit Beitragszeiten nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 ALG bei der Rentenberechnung mit einem einheitlichen Faktor bewertet werde. Dies sei aber nur dann sinnvoll, wenn auch für jeden dieser Monate der volle Beitrag entrichtet worden sei. Eine unzumutbare Belastung des Versicherten ergebe sich daraus nicht, da einerseits Veränderungen bezüglich der Versicherungspflicht nur selten - noch seltener während eines Monats - eintreten würden und andererseits mit der Entrichtung des vollen Beitrags auch der volle Leistungsanspruch korrespondiere.

Mit den vorstehend dargestellten Entscheidungen hat der 10. Senat die Rechtssicherheit in einem Kernbereich des Alterssicherungsrechts wiederhergestellt. Abzuwarten bleibt zwar noch der Ausgang der gegen das Urteil vom 12.02.1998 eingelegten Verfassungsbeschwerde (vgl. Rdschr. AH 9/98); im Hinblick darauf, daß der 10. Senat die Grundrechtsprüfung umfassend vollzogen hat, erscheint eine abweichende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber als unwahrscheinlich.

Die Entscheidungsgründe des Urteils zu Az. B 10 LW 10/97 R, das sich sowohl mit der Fragestellung der Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 3 ALG als auch mit der Problematik des Grundsatzes der Monatsbezogenheit der Beitragspflicht in der AdL befaßt, haben wir als Anlage beigefügt.

Im Hinblick auf die Ausführungen im Rdschr. AH 7/98 wird ergänzend mitgeteilt, daß in den Verfahren zu Az. B 10 LW 6/98 und 10/98 R die Revision kurz vor dem anberaumten Verhandlungstermin von den Klägerinnen zurückgenommen wurde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung
gez. Stüwe

Anlage
Gründe des Urteils des BSG vom 25.11.1998, Az. B 10 LW 10/97 R

Nr: KSRE049891517

Gericht: BSG 10. Senat

Datum: 1998-11-25

Az: B 10 LW 10/97 R

NK: ALG § 1 Abs 3 S 1 Fassung: 1995-12-15, ALG § 23 Abs 2 S 1, ALG § 23 Abs 3 Nr 1, GG Art 14 Abs 1, GG Art 6 Abs 1, GG Art 3 Abs 1, GG Art 3 Abs 2 S 2, GG Art 2 Abs 1

Titelzeile

(Alterssicherung der Landwirte - Versicherungspflicht - Bäuerin - Nichtmitarbeit - Befreiung -
Verfassungsmäßigkeit - Beitragsentrichtung - Monatsprinzip - Teilmonat)

Leitsatz

1. Es ist nicht verfassungswidrig, daß der Ehegatte eines Landwirts in der Alterssicherung der Landwirte auch dann versicherungspflichtig (§ 1 Abs 3 ALG) ist, wenn er in der Landwirtschaft nicht mitarbeitet.
2. Auch unter Geltung des ALG ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten, wenn die Versicherungspflicht erst im Laufe eines Monats beginnt.

Fundstelle

BSGE 00

RegNr 24160 (BSG-Intern)

GVLAK RdSchr AH 7/99 (Gründe)

weitere Fundstellen

SozR 3-0000

NZS 1999, 353 (Leitsatz)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

BSG 1998-11-25 B 10 LW 12/98 R Parallelentscheidung

BSG 1998-11-25 B 10 LW 7/98 R Parallelentscheidung

BSG 1998-11-25 B 10 LW 19/98 R Parallelentscheidung

BSG 1998-11-25 B 10 LW 7/97 R Parallelentscheidung

BSG 1998-11-25 B 10 LW 9/98 R Parallelentscheidung

BSG 1998-11-25 B 10 LW 8/98 R Parallelentscheidung

BSG 1998-11-25 B 10 LW 11/98 R Parallelentscheidung

BSG 1999-01-28 B 10 LW 21/98 R Parallelentscheidung

Verfahrensgang:

vorgehend SG Augsburg 1997-08-05 S 10 Lw 53/96 Urteil

Tatbestand

Die Klägerin, Ehefrau eines Nebenerwerbslandwirts, wendet sich gegen ihre Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Die beklagte Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) zog die im Jahr 1970 geborene und ab 7. Juli 1995 mit einem Landwirt verheiratete Klägerin mit Wirkung ab dem Heiratsdatum zur Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung heran und setzte Beiträge ab Juli 1995 fest (Bescheid vom 16. April 1996, Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 1996). Ein Antrag der Klägerin auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Abschlusses einer Lebensversicherung war erfolglos geblieben, da sie nicht bereits am 31. Dezember 1994 mit einem von der Versicherungspflicht befreiten Landwirt verheiratet war (Bescheid der Beklagten vom 15. April 1996). Mit Bescheid vom 2. Oktober 1996 befreite die Beklagte sie mit Wirkung ab 1. September 1996 auf ihren Antrag nach § 3 Abs 1 Nr 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (wegen Kindererziehung) von der Versicherungspflicht. Im Widerspruchsverfahren hatte die Klägerin vorgetragen, sie arbeite im landwirtschaftlichen Betrieb nicht mit; im Anschluß an die Zeit der Kindererziehung werde sie ihr bis zur Geburt des Kindes betriebenes Studium der Wirtschaftspädagogik fortsetzen.

Der Ehemann der Klägerin war nach ihrem Vortrag hauptberuflich als Angestellter im Außendienst im Vertriebsgüterbereich tätig. Sein landwirtschaftlicher Betrieb wies einen Wirtschaftswert von rund DM 38.500,-

auf. Nach dem Ergebnis von Ermittlungen der Beklagten bestand kein Anspruch der Klägerin auf Beitragszuschuß.

Mit Urteil vom 5. August 1997 hat das Sozialgericht (SG) Augsburg die Klage abgewiesen. Auch hinsichtlich solcher Landwirtehegatten, die nicht im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiteten, beständen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Mit ihrer Revision wendet sich die Klägerin weiterhin mit verfassungsrechtlichen Argumenten gegen ihre Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Sie beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 5. August 1997 sowie die Bescheide der Beklagten vom 15. April 1996 und 16. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 1996 aufzuheben; 2. die Beklagte zu verpflichten, einen Befreiungsbescheid zu erlassen, der die Klägerin mit Wirkung zum 7. Juli 1995 von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreit; 3. die Beklagte zu verurteilen, die von der Klägerin in der Zeit vom 7. Juli 1995 bis 31. August 1996 entrichteten Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte in Höhe von DM 4.234,- zurückzuerstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Regelung des § 1 Abs 3 ALG sei einer teleologischen Reduktion nicht zugänglich und stehe mit den Grundsätzen sowohl des Europarechts als auch des innerstaatlichen Verfassungsrechts in Einklang.

Zur Frage, welcher Anteil der Ehegatten eines Landwirts im landwirtschaftlichen Betrieb nicht mitgearbeitet hat, hat der Senat im Parallelverfahren B 10 LW 7/97 R Auskünfte und Stellungnahmen des Deutschen Bauernverbandes vom 20. August 1998, des Deutschen Landfrauenverbandes eV vom 31. August 1998, des Arbeitskreises "Alterskassenzwang" vom 11. September 1998, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 24. September 1998 und der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung (Dr. Weinberger-Miller) vom 5. September 1998 eingeholt und diese auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Zu Recht hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden die Versicherungspflicht der Klägerin zur Alterssicherung der Landwirte ab 7. Juli 1995 festgestellt (1), den Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht (wegen Abschlusses einer Lebensversicherung) abgelehnt (2) und mit Wirkung ab Juli 1995 die entsprechenden Beiträge erhoben (3).

(1) Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 16. April 1996 beurteilt sich nach § 1 ALG in der ab 1. Januar 1995 gültigen Fassung des Agrarsozialreform-Änderungsgesetzes (ASRG-ÄndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl I, 1814). Nach Abs 1 Nr 1 dieser Vorschrift sind Landwirte versicherungspflichtig. Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße gemäß Abs 5 erreicht (Abs 2 Satz 1). Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (Abs 2 Satz 2). Darüber hinaus gilt als Landwirt der Ehegatte eines Landwirts nach Abs 2, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erwerbsunfähig unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ist (Abs 3 Satz 1). Auf der Grundlage dieser Bestimmungen ist die Beklagte zu Recht von der Versicherungspflicht der Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1995 ausgegangen. Denn nach den das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen des SG (§ 163 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) lebt die nicht erwerbsunfähige Klägerin in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Ehemann, der neben seiner Beschäftigung als Angestellter ein landwirtschaftliches, die Mindestgröße übersteigendes Unternehmen betreibt.

Die Klägerin ist nicht kraft Gesetzes versicherungsfrei. Nach § 2 ALG idF des ASRG-ÄndG sind Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Nr 1a) oder bei Beginn der Versicherung die Wartezeit nach § 13 Abs 1 Nr 3 für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr erfüllen können (Nr 1b) oder Landwirte, die eine Rente unter Berücksichtigung von § 21 Abs 6 ALG beziehen (Nr 2), versicherungsfrei. Diese Voraussetzungen sind bei der im Jahre 1970 geborenen Klägerin nicht erfüllt. Auch die Übergangsregelung des § 85 Abs 1 Satz 1 ALG, wonach Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit oder kraft Gesetzes beitragsfrei waren, in dieser Tätigkeit versicherungsfrei bleiben, findet keine Anwendung. Diese Vorschrift gilt kraft ausdrücklicher Regelung nicht für den Ehegatten eines Landwirts, der am 31. Dezember 1994 nur deshalb nicht beitragspflichtig war, weil der Landwirt das

Unternehmen der Landwirtschaft überwiegend geleitet hat; er gilt als Landwirt nach § 1 Abs 3 ALG (§ 85 Abs 1 Satz 3 ALG).

Unerheblich für die hiernach bestehende Versicherungspflicht der Klägerin ist, ob sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemannes tatsächlich mitarbeitet oder nicht. Eine entsprechende Voraussetzung enthält der Wortlaut des § 1 Abs 2 ALG nicht. Sie ist auch vom Gesetzgeber nicht gewollt. Im Gegenteil begründet § 1 Abs 3 Satz 1 ALG gerade eine Fiktion ("Der Ehegatte eines Landwirts ... gilt als Landwirt ..."), für deren Eintritt weitere Voraussetzungen nicht vorgesehen sind. Dies bestätigt auch die Gesetzesbegründung (BT-Drucks 12/5700, S 69 zu § 1 Abs 3 ALG): "Der Ehegatte eines Unternehmers wird im Wege einer Fiktion wie ein selbständig tätiger Landwirt versichert. Dies gilt nur dann nicht, wenn beide Ehegatten dauernd getrennt leben oder sie ... erklären, daß sie beide das Unternehmen gemeinsam betreiben" (zur näheren Begründung s das Urteil des Senats vom 12. Februar 1998, BSGE 81, 294, 296).

(2) Der Einbeziehung der Klägerin in die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte steht nach Überzeugung des Senats Verfassungsrecht nicht entgegen. Dies gilt sowohl dann, wenn man auf das ursprüngliche gesetzgeberische Motiv abstellt, den mitarbeitenden Ehegatten eines Landwirts sozial abzusichern (a), als auch dann, wenn man das Ziel der ins Werk gesetzten Neuregelung dahingehend versteht, ausnahmslos allen Landwirtehegatten eine eigenständige sozialrechtliche Alterssicherung zu gewährleisten, indem deren Versicherungspflicht nicht an eine Form der Mitarbeit, sondern allein an den Status der intakten Ehe geknüpft wird (b).

(a) Die Regelung des § 1 Abs 3 Satz 1 ALG verfolgt vor allem den gesetzgeberischen Zweck, die Bäuerinnen, die im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, sozial abzusichern (hierzu ausführlich das Senatsurteil vom 12. Februar 1998, BSGE 81, 294, 297; vgl auch Rombach, SGB 1994, 455, 458 f). Daß eine Versicherungspflicht für diesen Personenkreis mit dem Grundgesetz übereinstimmt, hat der Senat (aaO S 296 ff) im einzelnen dargelegt - auch für jene Fälle, in denen (wie wiederum hier) der Ehemann als Nebenerwerbslandwirt ein nicht unerhebliches Einkommen aus einer nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigung erzielt. Bedenken ergeben sich insoweit weder aus der Eigentumsgarantie in Art 14 Abs 1 Satz 1 GG noch der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Art 2 Abs 1 GG oder dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG, ggf auch iVm Art 6 Abs 1 GG, der Ehe und Familie dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung unterstellt. Ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG) ist von vornherein nicht ersichtlich. Ebenso hat der Senat (aaO S 305 f) die Neuregelung für mit dem Europarecht vereinbar gehalten und dies im einzelnen begründet.

Der Senat bejaht jedoch im vorliegenden Fall auch die damals (aaO S 298, 302) ausdrücklich offengelassene Frage, ob in der Alterssicherung der Landwirte die Einbeziehung jener Ehegatten, die keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten - auch nicht im weiteren Sinn - verrichten, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Gesetzgeber kann sich insoweit auf die Notwendigkeit einer Pauschalierung und Typisierung stützen. Dies gilt sowohl im Prüfungszusammenhang der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit) des Eingriffs in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG) als auch im Rahmen der Prüfung, ob nicht die Gleichbehandlung mitarbeitender und nicht mitarbeitender Ehegatten einen Verstoß gegen das in Art 3 Abs 1 GG ebenso enthaltene Verbot darstellt, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. In beiderlei Hinsicht erweist es sich als gerechtfertigt, die - vom og ursprünglichen gesetzgeberischen Motiv nicht erfaßten - nicht mitarbeitenden Ehegatten ebenfalls in die Alterssicherung der Landwirte einzugliedern.

Der Senat geht dabei davon aus, daß der zahlenmäßige Anteil der nicht im Betrieb mitarbeitenden Landwirtehegatten sich in einer Größenordnung bewegt, die ein derartiges Vorgehen unter Berücksichtigung der hierbei maßgebenden besonderen Gesichtspunkte rechtfertigt. Zwar liegt gesichertes und aussagekräftiges Zahlenmaterial zu der Frage, welcher Anteil nicht mitarbeitender Landwirtehegatten durch die Versicherungspflicht nach § 1 Abs 3 Satz 1 ALG betroffen ist, nicht vor. Das vom Senat ermittelte Zahlenmaterial läßt jedoch den Schluß zu, daß es sich hier allenfalls um eine Größenordnung von 8 bis 10 % handelt.

Von vornherein unzuverlässig ist der sich aus der jährlich wiederholten Arbeitskräfteerhebung des Statistischen Bundesamts ergebende Wert von 24 % (nach der Arbeitskräfteerhebung 1988, erwähnt im Agrarbericht 1990, BR-Drucks 95/90, S 52 Nr 80) bzw von 35 % (nach der Arbeitskräfteerhebung 1995, s die im vorliegenden Verfahren beigezogene Auskunft des BMA vom 24. September 1998, S 2 f mit näheren Erläuterungen). Denn die landwirtschaftliche Arbeitskräftestatistik des Statistischen Bundesamts verwertet Angaben für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe entweder ab 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha solcher Fläche entsprechen (s Statistisches Jahrbuch 1997 für die Bundesrepublik Deutschland, S 158, Tabelle 8.12.2 Fußnote 1). Demgegenüber werden von der Versicherungspflicht des § 1 Abs 3 ALG nur die Ehegatten von solchen Landwirten erfaßt, deren landwirtschaftlicher Betrieb die Mindestgröße (§ 1 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 5 ALG) - typischerweise ca 4 bis 5 ha (s Rombach, Alterssicherung der Landwirte, 1995, S 343 f) - erreicht. Je kleiner aber der landwirtschaftliche Betrieb, desto geringer ist die (Notwendigkeit einer) Mitarbeit des Landwirtehegatten. Immerhin weisen knapp 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe ab 1 ha nur 1 bis 5 ha

landwirtschaftlich genutzte Fläche auf (errechnet aus den Angaben in: Statistisches Jahrbuch aaO, S 149, Tabelle 8.4.1).

Auf der anderen Seite können jedoch auch jene Angaben nicht als für den Personenkreis des § 1 Abs 3 ALG repräsentativ angesehen werden, die den Anteil der im Betrieb nicht mitarbeitenden Landwirtsehefrauen nur mit ca 4 oder 5 % beziffern. Zu der im Agrarbericht 1991 (BR-Drucks 80/91, S 52 Nr 75) insoweit zitierten Untersuchung von Claupein/ Günter (Die Lebens- und Arbeitssituation von Bäuerinnen, Schriftenreihe des BMELF, Heft 398, S 16), hat der Senat bereits im Urteil vom 12. Februar 1998 Stellung genommen (BSGE 81, 294, 303) und diesen Wert als nicht verlässlich betrachtet, da die Untersuchung ihr Zahlenmaterial aus einer Befragung von Mitgliedern der Landfrauenverbände gewonnen hat, also eines Personenkreises, bei dem von vornherein ein besonderes Engagement in der Landwirtschaft unterstellt werden kann. Nichts anderes gilt aber hinsichtlich der Veröffentlichung, auf die sich das BMA in seiner Auskunft vom 24. September 1998 beruft, die zum vorliegenden Verfahren beigezogen wurde (Zeitschrift "top agrar", Heft 5/1998, 138, 140); hiernach seien 5 % der Bäuerinnen "gar nicht" im Betrieb engagiert. Diese Veröffentlichung beruht auf der Umfrage einer landwirtschaftlichen Fachzeitschrift, bei deren Leserinnen ebenfalls ein überdurchschnittliches Interesse der Landwirtschaft vorausgesetzt werden kann; ausdrücklich wird das Ergebnis dieser Umfrage auch als nicht repräsentativ bezeichnet (aaO S 142).

Als repräsentativ jedenfalls für die landwirtschaftlichen Haushalte in Bayern (ab 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) sieht sich der von der Beklagten mit ihrer Äußerung vom 24. September 1998 vorgelegte Forschungsbericht (Weinberger-Miller/Burkhardt/Blümel, Der Beitrag der Bäuerin zur Existenzsicherung, Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung, September 1997, Heft 6, S 3), der auf einem Rücklauf von ca einem Drittel von 3.000 versandten Fragebögen, ergänzt durch ca 100 Interviews, beruht. Im Rahmen des zugrundeliegenden Forschungsvorhabens wurde auch ein hier besonders interessierender - im oa Forschungsbericht nicht wiedergegebener - Wert von 10,4 % ermittelt (Auskunft der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung vom 5. Oktober 1998 <Dr. Weinberger-Miller>); zu diesem Anteil habe jeweils die befragte Bäuerin angegeben, keinen Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft zu erbringen. Allerdings wurde insoweit die Versorgung der Altenteiler (s hierzu das Urteil des Senats vom 12. Februar 1998) nicht bewertet.

Eine örtlich noch eingeschränkte Erhebung des Jahres 1991 hat für 680 landwirtschaftliche Haushalte eines niedersächsischen und eines hessischen Landkreises ermittelt, daß ca 26,5 % aller Ehefrauen des Betriebsleiters angaben, nicht "regelmäßig" im landwirtschaftlichen Betrieb tätig zu sein (Schulz-Greve, Agrarwirtschaft 44 <1995>, S 293, 295).

Legt man aber das aufgeführte Zahlenmaterial zugrunde, so läßt sich eine grobe Schätzung kaum widerlegen, wonach höchstens ca 8 bis 10 % aller Ehefrauen von Landwirten im Betrieb nicht mitarbeiten, ohne über eine Befreiungsmöglichkeit nach § 3 ALG zu verfügen. Von allen og Werten sind nämlich jeweils noch diejenigen im Betrieb nicht mitarbeitenden Ehegatten abzuziehen, denen die Befreiungsmöglichkeiten nach § 3 Abs 1 ALG zugute kommen, also insbesondere bei nicht nur geringfügigem außerlandwirtschaftlichem Arbeitsentgelt oder -einkommen (§ 3 Abs 1 Nr 1 ALG) und bei Erziehung von Kindern bis zu drei Jahren (§ 3 Abs 1 Nr 2 ALG). Hierbei dürfte es sich um einen großen Teil, wenn nicht sogar die Mehrzahl der nicht mitarbeitenden Ehegatten handeln. So sind immerhin 13,8 % aller Landwirte nach § 1 Abs 3 ALG (befreite und nicht befreite Landwirtsehegatten) nach § 3 Abs 1 Nr 1 ALG von der Versicherungspflicht befreit (Quartalsstatistik der LAKn - Alterssicherung der Landwirte - II. Quartal 1998, Tabellen A 301 und 302) und weitere 8,5 % aufgrund anderer Regelungen (außerhalb des Übergangsrechts). Hinzu kommt zum einen, daß sich auch unter den 22,8 % aufgrund von Übergangsregelungen Befreiten weitere Landwirtsehegatten befinden dürften, die gleichzeitig einen Befreiungsanspruch nach § 3 Abs 1 ALG hätten; zum anderen aber auch, daß möglicherweise die Zahlen über den Anteil der (nicht) mitarbeitenden Ehegatten solche Tätigkeiten vernachlässigen, die ebenfalls landwirtschaftstypisch sind und in gleichem Maße wie eine Mithilfe im Stall oder auf dem Acker einer eigenen Erwerbstätigkeit des Ehegatten entgegenstehen (wie zB die Versorgung der Altenteiler, soweit noch keine Pflegebedürftigkeit - § 3 Abs 1 Nr 3 ALG - vorliegt; hierzu das Urteil des Senats vom 12. Februar 1998). Gegen die Berücksichtigung entsprechender Belastungen läßt sich nicht einwenden, daß das ALG ausweislich der Regelungen des § 1 Abs 1, Abs 2 und Abs 8 für die Versicherungspflicht grundsätzlich an die Mitarbeit im Unternehmen anknüpfe, nicht an soziale Dienstleistungen wie die Betreuung von Altenteilern. Diese Argumentation verkennt, daß (s das Urteil des Senats vom 12. Februar 1998, aaO S 297 f) die Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten nicht durch deren Mitarbeit in der Landwirtschaft als solche gerechtfertigt werden kann, sondern durch die hierauf beruhende soziale Schutzbedürftigkeit eines Personenkreises, der hierdurch am Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung gehindert wird. Dieser Gesichtspunkt aber trifft ebenso auf Landwirtsehegatten mit anderen landwirtschaftstypischen Belastungen - wie die Versorgung der Altenteiler - zu.

Schließlich sind von der hier allein maßgebenden Zahl der von der Versicherungspflicht nach § 1 Abs 3 ALG erfaßten, jedoch im Betrieb nicht mitarbeitenden Ehegatten jene abzuziehen, die wegen eines hohen Beitragszuschusses (§ 32 ALG) nur einen geringen Beitragsanteil selbst zu tragen haben. Für diese gereicht die Begründung der Versicherungspflicht von vornherein eher zum Vorteil als zum Nachteil.

Dann jedoch ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände die Einbeziehung auch solcher Landwirtsehegatten in die Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte im Rahmen des durch den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG vorgegebenen Prüfungsmaßstabs (vgl insoweit im einzelnen das Urteil des Senats vom 12. Februar 1998) als erlaubte Pauschalierung und Typisierung anzusehen. Jedenfalls bei den im vorliegenden Fall zu diskutierenden Größenordnungen bis ca 10 % (zu dieser Grenze s zB BVerwG vom 19. September 1983, BVerwGE 68, 36, 41) ist insoweit nicht allein der rechnerisch zu ermittelnde Anteil der vom Gesetzeszweck eigentlich nicht Betroffenen maßgebend; entscheidend ist vielmehr neben der Schwere des Eingriffs auch, mit welchem Aufwand eine durch die typisierende Regelung entstehende Ungerechtigkeit vermeidbar ist (vgl BVerwG vom 8. Februar 1983, BVerfGE 63, 119, 128), oder ob eine der Verfassung besser entsprechende Typisierung genauso möglich ist (vgl BVerfG vom 26. April 1978, BVerfGE 48, 227, 239). Insoweit sind folgende Gesichtspunkte anzuführen:

- Bereits die Schwere des Eingriffs (zu diesem Abwägungsmoment bei der verfassungsrechtlichen Prüfung einer Typisierung zB BVerfG vom 8. Oktober 1991, BVerfGE 84, 348, 360 f) ist zu relativieren. Zwar folgt aus der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte eine nicht unerhebliche Beitragspflicht (ansteigend von DM 291,-/Monat im Jahre 1995 auf DM 335,-/Monat im Jahre 1998). Diese Beiträge sind jedoch - im Gegensatz zu Steuern oder Sonderabgaben (s hierzu BVerfG vom 8. April 1987, BVerfGE 75, 108, Leitsatz 1c sowie BVerfG vom 23. Januar 1990, BVerfGE 81, 156, 186 f) - nicht "verloren", mit ihnen werden vielmehr Anwartschaften auf Leistungen der Alterssicherung erworben, dh neben Altersrenten (§§ 11, 12 ALG) Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bzw Erwerbsminderung (§ 13 ALG) sowie Witwen- bzw Witwer- und Waisenrenten (§§ 14, 15 ALG), ferner auch medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (§§ 7 ff ALG). Dabei wird aus den Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte, wie ebenfalls bereits im Urteil des Senats vom 12. Februar 1998 (aaO S 298 f) ausgeführt, kein geringerer Wert erzielt als aus den Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Der Beitragsabschlag zugunsten der Landwirte (und Landwirtsehegatten) von 20 % (s § 68 Satz 1 ALG) erklärt sich aus dem geringeren Leistungsspektrum in der Versicherung der Landwirte verglichen mit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Soweit dem entgegengehalten werden sollte, der Abschluß einer privaten Versicherung werfe demgegenüber eine höhere "Rendite" ab, so kann zwar insoweit eine allgemeingültige Prognose für die zukünftigen Leistungsfälle nicht abgegeben werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß viele entsprechende Berechnungen für die Vergangenheit, soweit sie überhaupt mit zutreffenden Zahlen gearbeitet haben, nur einen Teil des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt (zB nicht die Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht die Rehabilitationsleistungen, nicht die Dynamisierung der Renten) und daher kein zutreffendes Bild vermittelt haben (vgl hierzu im einzelnen Schneider, BB 1997, 2649 ff).

- Die negativen Folgen der Typisierung werden weiterhin durch eine Härtefallregelung abgemildert (s hierzu zB BVerfG vom 13. Januar 1976, BVerfGE 41, 128, 188). In allen Zeiträumen, in denen die Zahlung eines monatlichen Beitrags in der angegebenen Höhe unzumutbar ist, greift die Regelung zum Beitragszuschuß (§ 32 ALG) ein. Sie bewirkt, daß erst dann der volle Beitrag aufzubringen ist, wenn das gemeinschaftliche Jahreseinkommen der Eheleute DM 80.000,- übersteigt (§ 32 Abs 1, Abs 2 Satz 1 ALG). Insoweit trifft zwar zu, daß damit im Ergebnis das bereits mit Beiträgen belegte außerlandwirtschaftliche Einkommen von Nebenerwerbslandwirten zur Bemessung der Beitragshöhe ihrer Ehefrauen erneut herangezogen wird. Auch hier ist jedoch wiederum auf die Ausführungen des Senats im Urteil vom 12. Februar 1998 (aaO S 299 f zum Vorwurf der unzumutbaren Überversicherung) hinzuweisen. Immerhin sind (nach der Quartalsstatistik der LAKn - Alterssicherung der Landwirte - II. Quartal 1998, Tabellen A 301 und 303) von den Landwirten iS des § 1 Abs 2 ALG (Unternehmer) 61,8 % beitragszuschußberechtigt, hingegen von den Landwirten iS des § 1 Abs 3 ALG (Ehegatten eines Unternehmers) 75,0 %. Dies bedeutet, daß auch bei einem ganz erheblichen Prozentsatz der Ehegatten von versicherungsbefreiten Nebenerwerbslandwirten trotz Berücksichtigung von deren außerlandwirtschaftlichen Einkommen bei der Berechnung dieser Leistung ein Anspruch auf Beitragszuschuß bestehen muß, also die Härterege lung "greift". In Grenzfällen steht zudem dem Landwirtsehepaar die Möglichkeit offen, durch Verringerung der Hoffläche die Mindestgröße nach § 1 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 5 ALG zu unterschreiten und damit auch die Versicherungspflicht nach Abs 3 dieser Vorschrift zu vermeiden. Die Einführung der Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten hat der Gesetzgeber im Ergebnis als eher vorteilhaft für die Betroffenen angesehen. Dies ergibt sich auch daraus, daß infolge der Neuregelungen des ASRG - zu denen vor allem auch jene über die Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten gehörte - Mehrbelastungen des Bundeshaushalts (für die Jahre 1996 bis 1998) in Höhe von über DM 400 Mio/Jahr für die Alterssicherung der Landwirte vorhergesehen worden sind (BT-Drucks 12/7599, S 29).

- Der hohe Anteil der Beitragszuschußempfänger unter den versicherungspflichtigen Ehegatten eines Landwirts (§ 1 Abs 3 ALG) verdeutlicht auch, daß eine Erstreckung der Versicherungspflicht nur auf mitarbeitende Ehegatten praktischen Erfordernissen der Verwaltung in besonders starkem Maße zuwiderlaufen würde (zur Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes zB BVerfG vom 8. Februar 1983, BVerfGE 63, 119, 128). Das trifft - was das SG Koblenz (Vorinstanz zum Senatsurteil vom 12. Februar 1998) nicht ausreichend berücksichtigt hat - zum einen auf die Überprüfung zu, ob solche Landwirtsehegatten, die sich der Versicherungspflicht entziehen

wollen, tatsächlich nicht im Betrieb mitarbeiten. Wie aufwendig derartige Ermittlungen sind, wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß nicht nur in aller Regel entsprechende Tätigkeiten ohne große Kontrollmöglichkeiten in einem Familienbetrieb verrichtet werden, sondern auch jede Feststellung eines gegenwärtig bestehenden Zustands unter dem Vorbehalt steht, daß er sich jederzeit ohne jegliche Formalität (wie zB den Abschluß eines Arbeitsvertrages) wieder ändern kann. Zum anderen aber käme auf die LAK die zahlenmäßig ungleich umfangreichere Aufgabe zu, auch zu kontrollieren, ob die nach § 1 Abs 3 ALG versicherten Ehegatten von Landwirten dadurch zu Recht einen Anspruch auf Beitragszuschuß geltend machen, daß sie tatsächlich auch im Betrieb mitarbeiten. Jede Lösung, die insoweit zuvörderst auf die eigenen Angaben der Betroffenen abstellt, muß sich mit dem Vorwurf auseinandersetzen, es hiermit letztlich der eigenen Entscheidung der Betroffenen zu überlassen, ob sie sich von einer Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte Vorteile versprechen oder nicht. Damit wären auch Situationen nicht auszuschließen, in denen Druck auf die Bäuerin ausgeübt wird, falsche Angaben zu machen, damit die vermeintlich "teure" Versicherung in der Alterssicherung der Landwirte umgangen wird (s auch Rombach, SGB 1994, 455, 459). Davon aber kann eine derartige Versicherungspflicht nicht abhängen.

Die insgesamt aufgeworfenen Probleme der tatsächlichen Feststellung einer (Nicht-)Mitarbeit würden angesichts der Amtsermittlungspflicht sowohl der Versicherungsträger (§ 20 Abs 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) als auch der Sozialgerichte (§ 103 Satz 1 SGG) auch dadurch nicht entscheidend verringert, wenn man von einer widerlegbaren Vermutung ausginge, der Ehegatte eines Landwirts arbeite im Betrieb mit. Wenn sich auch aufgrund der nach wie vor erforderlichen Ermittlungen nicht feststellen ließe, ob der Ehegatte mitarbeitet, würde eine derartige Regelung lediglich zu einem anderen Ergebnis führen, nämlich zur Einbeziehung in die Versicherungspflicht.

Gegen die vom Senat vertretene Auffassung kann schließlich nicht eingewandt werden, bei mitarbeitenden Familienangehörigen (§ 1 Abs 8 ALG) und bei den Landwirten selbst (§ 1 Abs 2 ALG) müßte die LAK bereits jetzt deren (Mit-)Arbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen überprüfen. Diese Argumentation verkennt hinsichtlich der mitarbeitenden Familienangehörigen zum einen die Größenordnung des Problems: Die Statistik (Quartalsstatistik der LAKn - Alterssicherung der Landwirte - II. Quartal 1998, Tabellen A 301 und 302) weist (versichert oder versicherungsfrei bzw von der Versicherungspflicht befreit) ca 288.000 Landwirtehegatten (§ 1 Abs 3 ALG) auf, hingegen lediglich ca 26.000 mitarbeitende Familienangehörige. Zum anderen besteht bei diesem Personenkreis weitaus eher als bei einem (nicht getrennt lebenden) Ehepaar ein Interessengegensatz, der von vornherein zu klaren geregelten Verhältnissen führen wird. Hinsichtlich der Versicherungspflicht der Landwirte selbst hat die Alterskasse im Regelfall lediglich festzustellen, daß bewirtschaftete Flächen vorhanden sind; wer hierfür zuständig ist, wird kaum streitig sein.

- Unter dem vorgenannten Gesichtspunkt untauglich ist auch die Lösung des SG Dortmund (Vorinstanz ua in der gleichzeitig entschiedenen Revision B 10 LW 7/98 R), wonach die Versicherungspflicht nach § 1 Abs 3 ALG nicht nur von der Mitarbeit, sondern auch von der mehr als nur geringfügigen Mitarbeit des Landwirtehegatten abhängen soll. Diese Lösung erscheint zwar auf den ersten Blick als folgerichtig, besteht doch in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (noch) eine Geringfügigkeitsgrenze, der in der Alterssicherung der Landwirte die Regelung entspricht, daß Landwirte (und Landwirtehegatten) nur dann versicherungspflichtig sind, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße erreicht (§ 1 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 5 ALG). Ist aber die Kontrolle, ob überhaupt Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen stattfindet, praktisch nicht durchführbar, so gilt dies erst recht für die Kontrolle, ob die Mitarbeit nur geringfügigen oder aber mehr als geringfügigen Umfang einnimmt.

(b) Die Einbeziehung auch der in der Landwirtschaft nicht mitarbeitenden Landwirtehegatten in die Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte hält der Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes jedoch auch aus einem anderen Gesichtspunkt stand. Die ins Werk gesetzte Neuregelung verschafft ausnahmslos allen Landwirtehegatten dadurch eine eigenständige sozialrechtliche Alterssicherung, daß deren Versicherungspflicht nicht an eine Form der Mitarbeit, sondern allein an den Status der intakten Ehe geknüpft wird.

(aa) Die verfassungsrechtliche Prüfung ist nicht auf den im Gesetzgebungsverfahren in den Vordergrund gestellten ursprünglichen Gesetzeszweck beschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ergibt, daß die schließlich beschlossene gesetzliche Regelung, gemessen an einem weiteren im Gesetzestext angelegten und im Einklang mit einem Verfassungsauftrag stehenden Grund des öffentlichen Interesses, den grundrechtlichen Anforderungen (Art 14 Abs 1, Art 2 Abs 1, Art 3 Abs 1 - insoweit auch iVm Art 6 Abs 1 GG) entspricht. So liegt der Fall hier.

Der insoweit heranzuziehende Grund des öffentlichen Interesses ist das Bedürfnis, auch für Frauen eine eigenständige Alterssicherung aufzubauen, dh im Regelungsbereich der Alterssicherung der Landwirte: eine eigenständige Absicherung auch der (aller) Landwirtehegatten einzurichten. Dieses Ziel findet seinen Ausdruck in der Regelung des § 1 Abs 3 ALG, die - wie bereits im Senatsurteil vom 12. Februar 1998 (aaO S 295 f) ausgeführt - gerade nicht danach differenziert, inwieweit der Landwirtehegatte im Betrieb mitarbeitet oder nicht. Der genannte Gesichtspunkt stellt einen verfassungsrechtlich erlaubten, wenn nicht sogar gebotenen Gesetzeszweck dar. Legt man ihn zugrunde, dient die Regelung des § 1 Abs 3 ALG der Verwirklichung des (im

unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem ASRG durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994, BGBl I, 3146 konkretisierten) Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art 3 Abs 2 GG; dessen neuer Satz 2 lautet: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin").

Typischerweise traf bisher gerade die Ehefrauen von Landwirten (also der weitaus überwiegende Teil der von § 1 Abs 3 ALG erfaßten Landwirtsehegatten) hinsichtlich ihrer eigenständigen Alterssicherung ein Nachteil. Durch den bis zum 31. Dezember 1994 in § 4 Abs 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geregelten Verheiratetenzuschlag wurde nur eine abgeleitete Sicherung in Höhe der Hälfte des einem Unverheirateten zustehenden Altersgeldes erreicht. Hieran änderte die Regelung in § 29 Abs 4 GAL (idF des 3. Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 20. Dezember 1985, BGBl I, 2475), wonach der Verheiratetenzuschlag unmittelbar dem Ehegatten auszuführen war, nichts. Denn auch angesichts dessen blieb die Versorgung der Ehefrau eine abgeleitete; sie lag zudem betragsmäßig erheblich unter der des Ehemannes. Dem Gesetzgeber ist es aber schon grundsätzlich nicht verwehrt, einen nur abgeleiteten Sozialversicherungsschutz durch eine eigenständige, wenn auch mit Beitragspflichten verbundene Versicherung zu ersetzen (vgl BSG vom 20. Juli 1994, BSGE 75, 11, 16 zur Krankenversicherung selbständiger Musiklehrer unter dem Gesichtspunkt des Art 3 Abs 1 GG). Hinzu kommt, daß der bisher gewährleistete Sozialversicherungsschutz die Ehegatten solcher Unternehmer von vornherein nicht erreichte, die als Nebenerwerbslandwirte von der Versicherungspflicht zur Altershilfe für Landwirte befreit waren (vgl § 14 Abs 2 GAL), da diese endgültig aus jenem Sicherungssystem ausschieden. Mit der Neuregelung des § 1 Abs 3 ALG hat der Gesetzgeber einen Weg gefunden, den Nachteil der fehlenden eigenständigen Alterssicherung für Ehefrauen von Landwirten im Sinne des Gleichberechtigungsgebotes auszugleichen (s zur Zulässigkeit ausgleichender Regelungen, BVerfG vom 28. Januar 1992, BVerfGE 85, 191, 207).

(bb) Auch für den Gesetzeszweck der eigenständigen Sicherung der Frau kann im übrigen hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 1 Abs 3 ALG mit dem Grundgesetz auf die grundsätzlichen Ausführungen im Urteil des Senats vom 12. Februar 1998 (BSGE 81, 294) verwiesen werden. Bei dem hier gewählten Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung verstößt die Belastung mit dem (Einheits-)Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte ebenfalls nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG (Senatsurteil vom 12. Februar 1998, aaO S 296).

(cc) Der Zweck der eigenständigen Sicherung der Frau rechtfertigt auch den in der Versicherungspflicht liegenden Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit. Die Regelung des § 1 Abs 3 ALG ist im Rahmen des Prüfungsmaßstabes des Art 2 Abs 1 GG zur Erreichung des og Zweckes geeignet und erforderlich, ferner für die Betroffenen zumutbar.

Insbesondere ist ein milderer Mittel als die Einbeziehung in die Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der Beiträge kann jenem Zweck nur dann angemessen Rechnung getragen werden, wenn sie den Beiträgen entsprechen, die von den landwirtschaftlichen Unternehmern zu tragen sind, damit auch hinsichtlich der Leistungshöhe kein Unterschied besteht. Der Zweck der eigenständigen Sicherung aller Landwirtsehegatten läßt von vornherein keinen Raum, insoweit (als "milderer Mittel") danach zu differenzieren, ob der Ehegatte im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet oder nicht. Folgerichtig kann lediglich dann eine Ausnahme von der Versicherungspflicht in jenen Fällen gelten, in denen der Ehegatte bereits in ein Alterssicherungssystem einbezogen ist. Dem aber tragen die Befreiungstatbestände des § 3 Abs 1 ALG Rechnung. Im übrigen wirken die bereits unter (a) näher erläuterten Härteregulungen einer Unzumutbarkeit der Beitragsbelastung entgegen. Verfassungsrechtlich war es auch nicht erforderlich, generell bei Abschluß einer privaten Lebensversicherung eine Befreiungsmöglichkeit einzuräumen. Dem steht schon das bei jedem öffentlich-rechtlichen Sicherungssystem bestehende Interesse an der Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft entgegen (s BVerfG vom 9. Februar 1977, BVerfGE 44, 70 zur Krankenversicherung der Landwirte).

(dd) Ebenso wenig verstößt die Regelung des § 1 Abs 3 ALG, orientiert am Regelungszweck der eigenständigen Sicherung der Frau, gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG.

Der Gesichtspunkt der Typisierung und Pauschalierung (s oben unter) ist von vornherein unerheblich. Denn die Differenzierung zwischen im Unternehmen mitarbeitenden Landwirtsehegatten und solchen, die dort nicht mitarbeiten, ist gemessen am og Regelungszweck irrelevant. Die fehlende Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen ist kein vernünftiger Grund, die Ehefrau von der eigenständigen Alterssicherung auszuschließen. In der Ehe umfaßt die Pflicht zur gemeinsamen Lebensführung (§ 1353 Abs 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>) auch die Haushaltsführung und die Regelung der Erwerbstätigkeit (§ 1356 BGB). Beide Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit (auch in Gestalt der Haushaltsführung) und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (§ 1360 BGB); eine Verpflichtung zur Mitarbeit zB im landwirtschaftlichen Unternehmen des Ehegatten kennt das Gesetz indessen nicht mehr (vgl § 1356 Abs 2 BGB). Überläßt das eheliche Unterhaltsrecht aber den Eheleuten die Bestimmung von Art und Umfang ihrer jeweiligen (Erwerbs-)Tätigkeit im Rahmen des Familienunterhalts, so ist der Gesetzgeber gleichwohl nicht verpflichtet, hieran anzuknüpfen, strebt er die eigenständige Sicherung aller Frauen an. Er ist auch berechtigt, der nicht - auch nicht

im Betrieb des Ehemannes - erwerbstätigen Ehefrau ohne eigenes Einkommen eine Beitragspflicht aufzuerlegen. Denn die Ehe ist das hervorragende Beispiel einer spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung, die die umstrittene besondere Beitragsbelastung rechtfertigt (s zu dem Begriff der spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehung, BVerfG vom 8. April 1987, BVerfGE 75, 108, 158). Auch soweit nur der Ehemann aus dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens Erwerbseinkommen erzielt, fließt dies dennoch in das eheliche Gesamteinkommen (als Maß des Unterhalts, vgl § 1578 BGB) ein. Geleitet vom Gleichberechtigungsgedanken ordnet es der Gesetzgeber im vorliegenden Zusammenhang beiden Eheleuten (anteilig) je für sich zu. Die entsprechenden Beiträge sind dann aufgrund des der Ehefrau gegen den Ehemann zustehenden Unterhaltsanspruchs zu zahlen.

Wird bei kleinen Nebenerwerbsbetrieben eines (befreiten) Landwirts die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuß (80.000 DM) überschritten, ist auch das verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Folge, daß der Beitrag für den (nicht seinerseits nach § 85 Abs 3a ALG wegen Unterschreitung des Wirtschaftswerts von 20.000 DM am 1. Januar 1995 befreiten) Ehegatten praktisch aus dem Arbeitsentgelt der Haupttätigkeit bestritten werden muß, stellt sich als eine Belastung dar, die mit Blick auf das Ziel zumutbar ist, die Gleichberechtigung durch eine eigenständige Sicherung des Ehegatten - zumal angesichts der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse - herzustellen (vgl Senatsurteil vom 12. Februar 1998, aaO S 299 f). Auch das Argument, diese Frauen seien bereits durch die außerlandwirtschaftliche Altersversorgung ihrer Ehemänner angemessen versorgt, so daß die Belastung mit einer "Doppelversorgung" nicht zumutbar sei, greift nicht. Erfäßt die Versicherungspflicht Ehegatten eines befreiten Nebenerwerbslandwirts ohne abgeleitete Ansprüche aus der landwirtschaftlichen Altershilfe, ist die damit verbundene zusätzliche Belastung (auch der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte) jedenfalls durch den Gesichtspunkt der Gleichberechtigung aus Art 3 Abs 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Versicherungspflicht in den vorliegenden Fällen das Rechtsinstitut der Ehe in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ausgestaltet und an die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft spezielle soziale und wirtschaftliche Rechtsfolgen geknüpft (vgl BVerfG vom 3. Oktober 1989, BVerfGE 81, 1, 6 ff mwN, "Schlüsselgewalt"; stRspr). Aus dieser Sicht begründet die Beitragspflicht keine neue Rechtspflicht, sondern gestaltet die eherechtliche Unterhaltspflicht sozialrechtlich aus. Legt man den Prüfungsmaßstab des Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) unter den og Voraussetzungen an die Vorschrift des § 1 Abs 3 ALG an, so kann auch vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks der eigenständigen Absicherung der Frau hinsichtlich der Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber - einer unverheirateten Partnerin eines Landwirts, - einer Ehefrau eines selbständigen Handwerkers oder eines (nur) versicherungspflichtig Beschäftigten, - ihrem Ehemann auf die Ausführungen des Senats im Urteil vom 12. Februar 1998 (aaO S 300 ff) verwiesen werden. Die dortigen Erwägungen sind hier ebenso anwendbar. Ergänzend ist insoweit darauf hinzuweisen, daß die Einführung der eigenständigen Alterssicherung der Frau zunächst in der Landwirtschaft aus mehreren Gründen besonders nahelag. Zum einen bestand, wie bereits erwähnt, innerhalb der Altershilfe für Landwirte bereits der erste Ansatz eines eigenen, wenn auch nicht eigenständigen, Alterssicherungsanspruchs in Form des Verheiratetenzuschlags, der an den Ehegatten auszuzahlen war (vgl dazu die Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Günther, BT-Protokoll vom 19. Mai 1994, S 19741). Zum anderen verfolgte der Gesetzgeber, wie verschiedene Äußerungen innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zeigen, mit der Einführung der Versicherungspflicht der Landwirtsehegatten nach § 1 Abs 3 ALG auch strukturpolitische Zwecke.

Das Instrument der eigenständigen Alterssicherung der Ehegatten gewinnt den Charakter einer auf die bäuerliche Landwirtschaft zugeschnittenen Maßnahme, die es ermöglicht, gleichzeitig eine funktionierende Betriebsform im Strukturwandel und den ihr zugrundeliegenden Familiengedanken zu fördern (vgl Parlamentarischer Staatssekretär Kraus, BT-Protokoll 12/176 vom 23. September 1993, S 15176). Es sollten junge Frauen für die Landwirtschaft gewonnen werden (vgl Abgeordneter Fuchtel <CDU/CSU>, BT-Protokoll vom 19. Mai 1994, S 19737 <D>); daneben fördert auch die Koppelung der Leistungen aus der Alterssicherung für die Landwirtsehegatten an die vorherige Abgabe des Unternehmens (§ 11 Abs 1 Nr 3, § 13 Abs 1 Nr 4 ALG) die strukturpolitischen Ziele. Sie bewirkt, daß auch die davon betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke in den Verkehr gelangen und ua damit die gesetzlichen Regelungen greifen, die aus strukturpolitischen Gründen den Bodenverkehr regeln. Die Koppelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG - Dreier-Ausschuß vom 18. Dezember 1981, SozR 5850 § 2 Nr 8; BSG vom 10. August 1989, SozR 5850 § 4 Nr 9).

Schließlich hat der Senat bereits im Urteil vom 12. Februar 1998 (aaO S 304) ausgeführt, daß auch solche Landwirtsehegatten, die (ohne Befreiungsmöglichkeit) im Betrieb nicht mitarbeiten, typischerweise größere Hindernisse zu überwinden haben als "normale" Hausfrauen, einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich damit eine eigene Alterssicherung zu erarbeiten: Im ländlichen Raum dürfte es nicht nur schwieriger sein, eine Betreuung der Kinder während der Abwesenheit der Mutter sicherzustellen, sondern es wird sich - wegen der Bindung an das landwirtschaftliche Unternehmen - grundsätzlich als unmöglich erweisen, an einen Ort umzuziehen, an dem beide Ehegatten ohne Schwierigkeiten einen angemessenen Arbeitsplatz finden

können. Auch dies spricht - als stützendes Argument - dafür, bei nicht mitarbeitenden Landwirtehegatten zumindest insoweit ein besonderes soziales Schutzbedürfnis anzunehmen.

(2) Der Klägerin steht ferner keine Befreiungsmöglichkeit nach § 85 Abs 3 Satz 1 Nr 3 (Abschluß eines befreienden Lebensversicherungsvertrages) oder Nr 3a (geringer Wirtschaftswert/hohes außerlandwirtschaftliches Einkommen) ALG zu. Diese Übergangsvorschriften setzen jeweils ua voraus, daß die nach § 1 Abs 3 ALG Versicherte bereits am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet war (§ 85 Abs 3 Satz 2 Nr 2, Abs 3a Satz 1 Nr 1 ALG). Dies ist bei der Klägerin jedoch nicht der Fall. Soweit sie eine Ungleichbehandlung gegenüber den sog "Bestandsbäuerinnen" rügt, die bereits am 31. Dezember 1994 Ehegattin eines Landwirts waren, so wendet sie sich gegen eine übliche und grundsätzlich erlaubte Stichtagsregelung (s BVerfG vom 7. Juli 1992, BVerfGE 87, 1). Sie rechtfertigt sich im vorliegenden Fall bereits dadurch, daß sich die Eheleute bei Heirat nach dem 31. Dezember 1994 - also bereits unter Gültigkeit des § 1 Abs 3 ALG - über die Folgen der Verhehlung auf die Versicherungspflicht des Ehegatten klar sein mußten. Einer Übergangsregelung (wie § 85 Abs 3 und Abs 3a ALG) bedurfte es damit von vornherein nicht.

Ebensowenig ist hinsichtlich der Versicherungspflicht der Klägerin in der Alterssicherung der Landwirte die Vorschrift des § 5 Abs 3 SGB VI idF bis zum 30. September 1996 ("Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind.") entsprechend anzuwenden. Der Umstand, daß die Klägerin im streitigen Zeitraum studiert hat, hat insoweit keinen Einfluß. Die Versicherungsfreiheit von Studenten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Art 1 Nr 2 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl I, 1461) mit Wirkung ab 1. Oktober 1996 abgeschafft hat, hatte nach der Begründung zu jenem Gesetz ihren Grund in der früher großzügigen Berücksichtigung von Zeiten des Studiums als Anrechnungszeiten; dieser sei nunmehr entfallen (BT-Drucks 13/4610, S 20). In der Alterssicherung der Landwirte aber wirken sich Zeiten des Studiums von vornherein nicht leistungssteigernd aus. Auch eine Befreiungsmöglichkeit - ähnlich wie jene nach § 3 Abs 1 Nr 1 bis 4 ALG - auch für Studenten ist nicht etwa aus Gründen der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG) verfassungsrechtlich geboten. Denn die Befreiungsmöglichkeiten des § 3 Abs 1 ALG stellen sämtlich darauf ab, daß die jeweils Betroffenen typischerweise anderweitig in ein System der Alterssicherung einbezogen sind; dies ist bei Studenten jedoch nicht der Fall.

(3) Der Beklagten steht schließlich der volle Monatsbeitrag auch für den Monat Juli 1995 zu. Die Klägerin ist zwar (erst) ab 7. Juli 1995 Ehegatte eines Landwirts iS des § 1 Abs 3 ALG und damit versicherungspflichtig geworden. Zu Recht hat die Beklagte jedoch mit Bescheid vom 16. April 1996 (wie sich aus der Summe der Beitragsforderungen von Juli 1995 bis April 1996 ergibt) für den vollen Monat Juli 1995 Beiträge berechnet. Das ALG enthält keine ausdrückliche Regelung zum Beginn der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht erst während des Monats erfüllt werden. Der Regelung des § 23 ALG ist jedoch zu entnehmen, daß insoweit - ebenso wie nach dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden GAL (s BSG vom 14. Dezember 1994, BSGE 75, 241, 246 f mwN) - jeweils der volle Monatsbeitrag geschuldet wird, wenn während des Monats die Versicherung bestanden hat. Diese Vorschrift über die Berechnung der Renten spricht zwar in ihrem Abs 2 Satz 1 von "Kalendermonaten mit Beitragszeiten"; dem könnte man entnehmen, daß nicht nur voll mit Beiträgen belegte Monate denkbar sind. Der Senat erachtet insoweit jedoch als ausschlaggebend, daß jeder "Kalendermonat mit Beitragszeiten" nach § 23 Abs 3 Nr 1 ALG bei der Rentenberechnung mit einem einheitlichen Faktor bewertet wird. Dies aber ist nur dann sinnvoll, wenn auch für jeden "Kalendermonat mit Beitragszeiten" der volle Beitrag entrichtet wurde. Eine unzumutbare Belastung des Versicherten kann hieraus nicht entstehen, da zum einen Veränderungen hinsichtlich der Versicherungspflicht insgesamt nur selten und noch seltener während eines Monats eintreten werden und zum anderen aus der Entrichtung eines vollen Beitrags auch der volle Leistungsanspruch folgt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 des SGG.